

Staaten nachfolgen und lieber die Advocaten unter ihrer eigene Aufsicht stellen, sie frei und selbstständig, und nur dadurch des Vertrauens des Publicums würdig, und gegen Jedermann, Hoch und Niedrig, das Recht und die Unschuld zu vertheidigen, fähig machen, als sie einer nichts helfenden, der Würde des Advocatenstandes nicht förderlichen Aufsicht der Unterbehörden unterwerfen wird.

Abg. Sani: Ich sehe nicht recht ein, wie es anders eingerichtet werden könne, als daß, wenn ein Advocat vor Gericht kommt und sich bei mündlichen Vorträgen etwas zu Schulden kommen läßt, ihn auch derjenige Richter, vor dem der Proceß verhandelt wird, hierüber muß zurechtweisen können. Geschieht diese Zurechtweisung schriftlich, so wird das Appellationsgericht, wenn ihm Unrecht geschehen ist und er dagegen reclamirt, ihm wohl auch gegen den Richter zu seinem Rechte verhelfen. Uebrigens sehe ich keinen Grund, die Unterbehörden wegen dieser Aufsicht auf irgend eine Weise zu blasphemiren.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich erkenne den großen Werth einer Advocatenordnung, ich erkenne aber auch die mannichfachen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, und besonders, glaube ich, muß vorzüglich dabei in's Auge gefaßt werden, was auch mehrere Abgeordnete bereits erwähnten, daß der advocatorischen Freiheit und Selbstständigkeit so wenig Eintrag als möglich geschehe. Wollen Sie eine Advocatenordnung ohne Advocatenkammern haben und diesen nicht eine Disciplinargewalt sogar zugestehen, wird die Sache immer mangelhaft sein. Ich glaube, wenn eine Advocatenordnung vorgelegt wird, wird sie einer sehr sorgsamten Prüfung bedürfen. Ich will auf zwei Punkte aufmerksam machen, die in andern Staaten sich nur als nachtheilig bewährt haben. Der eine Punkt ist, daß man in Hannover so weit gegangen ist, daß die ganze advocatorische Freiheit, welche unabhängig dastehen muß, gewaltigen Eintrag gelitten hat, indem die Advocaten Staatsdiener geworden sind, woraus die Folgerung gezogen worden ist, daß sie nicht Kammermitglieder sein können, wenn sie nicht die Genehmigung der Regierung dazu haben. Davor bewahre uns die Vorsehung. Es ist das eben so gefährlich, wie die Maaßregel und der Grundsatz, den man in einem Nachbarstaate aufgestellt hat, wonach die Advocaten in Districte eingepfercht sind, und nun beliebig bald dahin, bald dorthin versetzt werden. Alles, was Freiheit ist, weiß ich zu würdigen, und besonders die Freiheit des Advocaten. Wenn er redlich wirkt und wenn er eine Controle dem Richter gegenüber bildet, so genügt er jeder Anforderung und alles Andere ist vom Uebel und Bösen. Ich kann kein Geheimniß daraus machen, daß die sächsischen Advocaten sich jetzt ebenfalls mit dem Entwurfe einer Advocatenordnung beschäftigen, und man wird nicht ermangeln, wenn er Anklang findet, ihn an die Staatsregierung zu bringen. Ich kann auch erwarten, daß ihn die Staatsregierung nicht unberücksichtigt lassen wird, und so glaube ich, kann man ohne Bedenken dem Deputationsgutachten beitreten

und erwarten und der Hoffnung vertrauensvoll sich hingeben, daß eine tüchtige Advocatenordnung auch für Sachsen zu Stande kommen wird. Ich gestehe offen, ich lege einen zu großen Werth darauf, als daß ich mich dafür aussprechen sollte, es müßte gerade im nächsten Jahre oder Halbjahre geschehen. Soll eine Advocatenordnung tüchtig sein, soll sie Allen entsprechen, was das Volk davon erwartet, was der Advocatenstand davon hofft, was der Richter davon sich wünschen muß, so glaube ich, hat der Gegenstand einer sehr umsichtigen Behandlung zu unterliegen. Ich will nicht, daß es das Werk eines Augenblicks sein soll, und besonders, ich wiederhole es noch einmal, möge die Advocatenordnung, wenn sie von der Regierung ausgeht, nie dazu führen, die Freiheit der Advocaten zu beschränken, auf der sehr viel beruht. Der Advocat beruht auf dem Vertrauen im Volke, das Vertrauen muß ihm erhalten werden, wenn er in seiner Stellung wirksam und thätig sein soll. Das Vertrauen wird ihm aber entzogen, wenn man ihn unselbstständig darstellt, wenn man ihm das nicht gestatten will, was in andern Staaten in Deutschland und außer Deutschland die besten Früchte getragen hat. Ich beziehe mich auf das Beispiel Frankreichs, wo die Advocatenkammer eine Disciplinargewalt hat, und wo noch kürzlich eine Suspension ausgesprochen wurde. Eine Advocatenordnung hat freilich auch noch den sehr guten Zweck, daß die Regierung dann selbst einen Anhaltspunkt gleichsam hat, und ich glaube, es ist das nur von großem Nutzen. Und so bin ich hoch erfüllt von dem Wunsche, daß eine Advocatenordnung auch für Sachsen erscheinen möge; aber ich kann und muß diesen Wunsch darauf auch ausdehnen, daß die Advocatenordnung dem Bedürfnisse entspreche, den Zustand besser mache und so den allseitigen Erwartungen zusage. Das ist mein Wunsch und meine Hoffnung, da ich nach einer Aeußerung Seiten des Ministeriums annehmen kann, daß man wirklich den Zweck hat, eine Advocatenordnung nicht nur, sondern auch eine Advocatenkammer herzustellen, und so dem zu entsprechen, was nicht nur die Advocaten, sondern alle Wohlgesinnten im Staate, die die Stellung des Advocaten richtig erkennen, wünschen müssen und wirklich wünschen.

Staatsminister v. Beschau: Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich eigentlich hier nur davon handelt, ob den an frühern Landtagen gestellten Anträgen durch die Erklärung der Regierung entsprochen worden ist, und die geehrte Kammer sich also veranlaßt findet, Beruhigung zu fassen. Gehe ich auf den vorliegenden Gegenstand ein, so glaube ich, daß die Antwort der Regierung vollständig dem Antrage der frühern Ständeversammlung entspricht, der dahin geht: „Bei Organisation der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung einen Gesetzentwurf über Advocatenordnung unter sorgfältiger Erwägung der Mittel, wodurch eine bessere Stellung des Advocatenstandes in den ange deuteten Beziehungen zu bewirken, der Ständeversammlung vorzulegen.“ Die Frage ist eine ganz andere, und dürfte wohl einen besondern Antrag veranlassen, ob nämlich schon früher, d. h. vor Emanirung der bezeichneten Gesetze mit einer